



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2014
(OR. en)
15057/14

CSC 236

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Sicherheitsausschusses des Rates
für den	AStV/Rat
Betr.:	Erklärung des Rates zur Rolle des Sicherheitsausschusses des Rates bei der Gewährleistung von Kohärenz innerhalb des Rates in Fragen, die den Schutz von Verschlussachen betreffen – Annahme der Erklärung

1. Der Rat hat am 23. September 2013 den Beschluss über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen angenommen¹. Art. 17 Abs. 1 dieses Beschlusses bestimmt Folgendes: "[Der Sicherheitsausschuss] prüft und bewertet Sicherheitsfragen, die in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallen, und legt dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen vor."
2. Zur Gewährleistung von Kohärenz in allen Rechtsakten des Rates, die den Schutz von EU-Verschlussachen betreffen, und in Anbetracht der Fälle, in denen der Sicherheitsausschuss des Rates erst in einem sehr späten Stadium unterrichtet wurde, wäre es angebracht, die Anwendung der vorstehend zitierten Bestimmung zu verstärken, indem vorgeschrieben wird, dass der Sicherheitsausschuss Empfehlungen abgibt, bevor Beschlüsse des Rates zu Fragen ergehen, die den Schutz von EU-Verschlussachen betreffen.

¹ Beschluss 2013/488/EU vom 23. September 2013 (ABl. L 274 vom 12.10.2013, S. 1).

3. Dementsprechend hat sich der Sicherheitsausschuss des Rates am 23. September 2014 auf den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf einer Erklärung zur Rolle des Sicherheitsausschusses des Rates bei der Gewährleistung von Kohärenz innerhalb des Rates in Fragen, die den Schutz von Verschlussachen betreffen, geeinigt. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass das Generalsekretariat des Rates auch praktische Vorkehrungen trifft, um dafür zu sorgen, dass der Sicherheitsausschuss rechtzeitig von Rechtsakten unterrichtet wird, über die in den Vorbereitungsgremien des Rates beraten wird.

4. Der Rat wird daher vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Erklärung anzunehmen.

Erklärung des Rates zur Rolle des Sicherheitsausschusses des Rates bei der Gewährleistung von Kohärenz innerhalb des Rates in Fragen, die den Schutz von Verschlussachen betreffen

Der Rat fordert den AStV auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitsausschuss des Rates zu jedem Rechtsakt, der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen enthält, vor dessen Annahme durch den Rat konsultiert wird, damit er zur Gewährleistung einer kohärenten Anwendung der Sicherheitsvorschriften des Rates beitragen kann.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Sicherheitsausschuss des Rates alle praktischen Vorkehrungen treffen wird, um seine Empfehlungen so rasch wie möglich abzugeben, und hierzu gegebenenfalls auch Standardbestimmungen für bestimmte Arten von Rechtsakten ausarbeiten wird, was insbesondere für die Fälle gilt, in denen schnelle Beschlüsse des Rates erforderlich sind.
